



Wichtige Mitteilung an die Bauherrschaft

Hiermit beglückwünscht die Direktion des Gewerbeaufsichtsamtes (ITM) Sie zu Ihrem Entschluss, auf dem Ihnen zur Verfügung stehenden (privat- oder öffentlich-rechtlichem) Grundstück, ein Immobilien-Projekt (Neubau oder Altbausanierung, Vergrößerung oder Abriss...) anzugehen.

Unser Anliegen ist es, der Bauherrschaft eine Hilfestellung anzubieten, um etwaige, zeitraubende Verspätungen an der Baustelle zu vermeiden.

Deshalb möchte unsere Verwaltung Sie über diesen Weg auf einige besondere Verpflichtungen aufmerksam machen, die, unbeschadet anderer gesetzlicher Auflagen, aus der Baugenehmigung des/der Bürgermeister/in resultieren, welcher diese Mitteilung beigegeben sein sollte.

In der Tat, ist, laut Artikel 3, Punkt 1, der Großherzoglichen Verordnung (G.V.) vom 28. Juni 2008 bezüglich der zu beachtenden Mindestvorschriften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit an zeitlich begrenzten oder beweglichen Baustellen jeder Bauherr verpflichtet, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren (SiGeKo) für jede Baustelle zu ernennen, wo mindestens zwei Unternehmen (gleichzeitig oder nacheinander) ihre Tätigkeiten ausüben.

Sie können zu diesem Zweck auf spezialisierte Drittpersonen zurückgreifen, wie die genehmigten „SiGeKo“.

Diese Fachleute, die unter ihrer eigenen Verantwortung diese Tätigkeit ausüben, werden Ihnen dann ergänzend die zweckdienlichen technischen Details erläutern (z.B. den <allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsplan >.

Jedoch steht es Ihnen frei, diese Tätigkeit selbst zu praktizieren, wenn Sie über die nötige Genehmigung verfügen, die vom Arbeitsminister ausgestellt wurde und die genau die Koordinierungstätigkeiten angibt, die ausgeübt werden dürfen.

Steht der SiGeKo in einem Untergebenenverhältnis (Arbeitsvertrag) zu Ihnen, ist die Koordinierungsaufgabe in einem gesonderten schriftlichen Dokument festzuhalten. Falls auf einer Baustelle mehrere Arbeiten des Bauwesens gleichzeitig von mehreren Bauherren durchgeführt werden müssen, sind die jeweiligen SiGeKo verpflichtet, sich abzusprechen, um

die Risiken die sich aus den gegenseitigen Interferenzmöglichkeiten dieser Eingriffe ergeben, zu verhindern.

Es gibt zwei Varianten von SiGeKo, einen für die konzeptuelle (planerische) Phase des Bauwerks und einen für die Verwirklichung des Projektes (Baustellenphase). In einem Vertrag zwischen Bauherrn und SiGeKo werden insbesondere die Aufgaben erläutert, die letzterer erfüllen müssen, sowie der Beginn und das Ende dessen Verpflichtungen.

Außerdem sollten die jeweiligen Verpflichtungen des Bauherrn und, ggf., der Bauleiter (Project Manager) festgelegt werden.

Wenn es sich um eine Baustelle einer gewissen Größenordnung handelt:- auf der die geschätzte Dauer des Bauvorhabens länger als 30 (dreißig) Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 (zwanzig) Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt sind,- ODER das geschätzte Bauvolumen umfangreicher als 500 „Mann – Tage“ ist; ist der Bauherr verpflichtet, der ITM über seinen SiGeKo eine <schriftliche Vorankündigung> zu übermitteln.

Ggf. müssen 4 (vier) wichtige Bedingungen beachtet werden:

a) Vorausfrist der Mitteilung an die ITM:

Die <schriftliche Vorankündigung> („AP“) muss gemäß Anhang III der G.V. des 28. Juni 2008 erstellt werden und soll mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Bauaktivität, mitgeteilt werden.

b) Mitteilungsmöglichkeiten der <Schriftlichen Vorankündigung>

Das „AP“ soll vorzugsweise an folgende Emailadresse übermittelt werden: ap@itm.etat.lu. Andernfalls ist die <schriftliche Vorankündigung> an die Postadresse der ITM (<INSPECTION du TRAVAIL et des MINES>: Abteilung: <Baugewerbe>), Postfach 27 in L-2010 Luxemburg zuzustellen.

c) Sichtbarkeit des „AP“ für die Kontrollbeamten (ITM und Zoll)

Die <schriftliche Vorankündigung> muss zwingend auf der Baustelle (sichtbar) ausgehängt werden (vorzugsweise an den äußeren Baustellengittern unter einem Plastikschatz (gegen Unwetter).

d) Aktualisierungspflicht des „AP“

Die <schriftliche Vorankündigung> muss, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden. Jede Aktualisierung der Beschäftigungslage oder der Arbeitsbedingungen auf der Baustelle ist der ITM unverzüglich mitzuteilen. (z.B. bei wesentlicher Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer oder bei geplanter Aktivitätsaufnahme neuer Unternehmen oder Subunternehmen am Arbeitsort.

**Auskunft über mögliche Folgen für den Bauherrn von behördlichen
Dringlichkeitsmaßnahmen („Unterbrechung der Dienstleistung gefährdeter
Arbeitnehmer“) durch die ITM**

*(„De facto Baustellenschließungen“, aufgrund von Art. L.614-6. (1) , 3. Absatz
des Arbeitsgesetzbuches)*

Die Beamten des Gewerbeaufsichtsamtes (ITM), d.h. die Arbeitsinspektoren, sind gesetzlich habilitiert, die „Einstellung einer Verletzung der Gesetzgebung betreffend die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Baustelle)“ einzufordern, falls eine akute und ernsthafte Gefahr für die Arbeitnehmer besteht.

Dies ist z.B. der Fall bei Fehlen oder schwerwiegender Unzulänglichkeit von gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen, wie Gerüsten, Abstützungen; Fallnetzen usw..., Anwesenheit von nicht konformen Druckbehältern (Explosionsgefahr), Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten usw...!

Solche vorbeugenden Begrenzungsmaßnahmen, (die einer integralen oder teilweisen Baustellenschließung gleich kommen können), haben im Prinzip eine Gültigkeitsdauer von 48 Stunden, außer einer Verlängerung durch den Direktor der ITM.

Der Bauherr, der rechtzeitig einen SiGeKo bestellt hat, kann vernünftigerweise selbst dazu beitragen, das aufgrund von antizipativen Schutzmassnahmen (seitens der Verwaltung, im Interesse der örtlich beschäftigten Arbeitnehmer) entstehende Verzugsrisiko seines eigenen Projektes zu minimisieren, beziehungsweise auszuschalten.

Obschon die aktuelle Gesetzeslage keine strafrechtliche Verantwortung für den Bauherrn vorsieht, der sich nicht an die Auflagen der GV hält, können wohl die Sicherheitsfachleute wie der SiGeKo, strafrechtlich belangt werden, wenn ihnen ein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann.

Zu bemerken bleibt, dass sicherlich kein Bürger, der ein Bauvorhaben hat, sich in einer angenehmen moralischen Lage befindet, wenn eine Strafkammer des Bezirksgerichtes darüber befinden muss, dass, u.a., in Kausalbeziehung zu einer nicht, oder mangelhaft durchgeführten Sicherheits- und Gesundheitskoordination ein gravierender oder tödlicher Arbeitsunfall auf seiner Baustelle vorkam...

Voraussichtliche Präsenz von ausländischen Unternehmen

N.B.: jeder ausländische Arbeitgeber, der seinen Geschäftssitz nicht in Luxemburg hat, muss zwingend parallel eine <Mitteilung zur Entsendung von Arbeitnehmern > („MEA“) an die ITM richten! (siehe unter: www.itm.lu , Rubrik „détachement“ (Entsendung))

Der Bauherr, der auf ein entsendendes Unternehmen zurückgreift, ist hiermit in Kenntnis gesetzt, dass im Fall einer Nicht-Konformsetzung besagter Firma mit der hiesigen Gesetzgebung, deren Tätigkeiten, beziehungsweise die Aktivitäten ihrer entsandten Belegschaft zeitweilig, teilweise oder ganz unterbrochen werden können.

(ACHTUNG: Verzugsrisiko an der Baustelle...)